

**Beschluss Nr. 356/2026**

Schwyz, 19. Mai 2026 / ju

Versandt am: 21. Mai 2026

**EDI: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich)**

Vernehmlassung

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich) zur Vernehmlassung bis 26. Mai 2026 unterbreitet.

Am 21. März 2025 haben die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) im Rahmen des Kostendämpfungspakets 2 (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2, BBI 2025 1108) beschlossen. Ziel dieser Revision ist es, die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf ein medizinisch gerechtfertigtes Niveau zu begrenzen. Grundlage bildet der Expertenbericht zu Kostendämpfungsmassnahmen vom 24. August 2017. Die Umsetzung der Gesetzesänderung erfordert Anpassungen in der KVV sowie der KLV. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden in drei separaten Verordnungspaketen geregelt. Das vorliegende Paket konzentriert sich auf den Arzneimittelbereich. Im Zentrum stehen neue Regelungen zu Kostenfolgemodellen, Preismodellen und der Vergütung von Arzneimitteln ab Zulassung («Tag 0»). Zudem wird die Prüfung der Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit differenziert ausgestaltet, und die Zuständigkeiten ausserparlamentarischer Kommissionen bei der Vergütung von Impfungen werden präzisiert. Darüber hinaus ist eine Modernisierung der Preisfestsetzung vorgesehen sowie die Umsetzung weiterer punktueller Anpassungen. Zur Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) sollen bestehende Gebühren für aufwendigere Gesuche zur Aufnahme von Arzneimitteln erhöht und neue Gebühren eingeführt werden, insbesondere für Gesuche betreffend die provisorische Vergütung von Arzneimitteln («Tag 0»).

## 2. Erwägungen

Das federführende Departement des Innern (DI) hat die Departemente zum Mitbericht eingeladen. Die Departemente haben auf Mitberichte verzichtet.

Aus Sicht der Kantone ist die Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenversicherung eine wichtige Zielsetzung. Die Kantone werden ab 2028 nach Inkrafttreten der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) auch sämtliche Arzneimittel mitfinanzieren. Sie werden daher auch aus Optik der Steuerzahlenden stärker von der Kostenentwicklung bei den Arzneimitteln betroffen sein.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) weist in ihrer Stellungnahme vom 16. April 2026 darauf hin, dass dieses und weitere Themen aktuell in der vom Bund einberufenen Arbeitsgruppe Life Science Standort Schweiz diskutiert werden. Sie erwartet, dass der Bundesrat allfällige Empfehlungen aus dieser Arbeitsgruppe während oder nach der Vernehmlassung berücksichtigt, wie er dies in der Begleitkommunikation zur Vernehmlassung unterstrichen hat. Sie weist auch darauf hin, dass die geplante Regulierung und ihre Auswirkungen nicht umfassend beurteilt werden können.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der GDK vom 16. April 2026 an.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung per E-Mail an [arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch).

2. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern  
arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Schwyz, 19. Mai 2026

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich)**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Februar 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 im Arzneimittelbereich) zur Vernehmlassung bis 26. Mai 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 16. April 2026 an.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber